

Die Erhebungen geschahen wie früher unter Leitung der Gemeindebehörden mit Hülfe von aus dem Publikum zugezogenen Zählern durch, soweit möglich, Selbsteintragung der zu Zählenden in Individual-Zählkarten oder Zählungs- (Haushaltungs-) Listen. Diese Methode hat vor der Anwendung von bezahlten Zählungs-Agenten, wie sie in Grossbritannien, den Vereinigten Staaten und Belgien geschieht, mindestens den Vorzug der Billigkeit.¹⁾

Die Zählung hatte auch in der Beziehung den Charakter der Freiwilligkeit, dass Strafvorschriften nicht vorgesehen sind²⁾, wie sie in dem Reichsgesetze über die Berufs-Statistik vom 13. Februar 1882 und in den Volkszählungs-Gesetzen vieler Länder sich finden. In diesen gelangen sie zur Androhung recht erheblicher Geldstrafen; so z. B. sind auf Verweigerung richtiger Angaben in den Vereinigten Staaten bis 100 Dollars, in Grossbritannien bis 5 £, in Belgien bis 100, Italien bis 50 Franken, in Oesterreich-Ungarn bis 20 Gulden Strafe gesetzt.

Der Wortlaut der „Allgemeinen Bestimmungen“ nach dem Bundesrats-Beschluss vom 29. Mai 1880 ist im Anhange zu dieser Einleitung (Seite XVI), vor den Uebersichten, abgedruckt.

Ausserdem waren durch die „Besonderen Bestimmungen“, deren Wortlaut man gleichfalls dort findet, Muster der Zählkarte bzw. Haushaltungsliste gegeben, wodurch zugleich der geringste Umfang der Aufnahme über die Ortsanwesenden und vorübergehend Abwesenden, den Objekten nach, umschrieben war; und zwar waren die obligaten Rubriken des Aufnahme-Formulars folgende:

1. Vor- und Familienname
2. Geschlecht: männlich, weiblich.
3. Alter: geboren den im Jahre
4. Geburtsort
Für ausserhalb des Staats Geborene: Geburtsland
5. Religionsbekenntniss
6. Familienstand: ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden (auf Lebenszeit gerichtlich getrennt).
7. Stand, Beruf oder Erwerbszweig:
Genaue Bezeichnung desselben
Arbeits- oder Dienstverhältniss
8. Staatsangehörigkeit
9. Wohnort (nur wenn vorübergehend anwesend)
10. Aufenthaltsort (nur wenn vorübergehend abwesend)
11. Für bundesangehörige Militärpersonen des Heeres und der Marine im aktiven Dienst war das Wort „aktiv“ unter Hinzusetzung ihres Truppenteils etc. zu schreiben

Ausser diesen Fragen war noch, wie schon erwähnt, eine Ermittelung der bewohnten Gebäude vorgeschrieben.

Gegen die bei der Volkszählung von 1875 verlangten Individual-Angaben fand eine Vermehrung um zwei Fragen, nämlich nach dem Geburtsorte bzw. -Land und nach dem Geburtstage (neben dem Geburtsjahr) statt; bei der Zählung von 1871 war die erstere gleichfalls von Reichs wegen vorgeschrieben.

Eine Verwerthung der aus sämmtlichen Fragen gewonnenen Angaben für die Reichsstatistik fand statt bzw. wird statt finden, wie man aus der obigen Aufzählung der von den einzelnen Staaten dem Statistischen Amte mitzutheilenden Uebersichten ersieht, mit Ausnahme der den Stand, Beruf u.s.w. betreffenden Frage 7. Diese Lücke wird durch die am 5. Juni 1882 ausgeführte Berufszählung ausgefüllt. Die vom

¹⁾ Eine Remuneration der Zähler findet jedoch in Hamburg und Elsass-Lothringen regelmässig, in Oldenburg in ausgedehntem Masse, in den anderen deutschen Staaten ausnahmsweise statt.

²⁾ Mit Ausnahme von Anhalt, Lübeck und Bremen.

Reiche aufgestellten Fragen galten aber, wie gesagt, nur als das Mindestmass, und es blieb den einzelnen Staaten die Vermehrung derselben überlassen; wie weit sie von dieser Befugniss Gebrauch gemacht haben, wird nachher ersichtlich gemacht werden.¹⁾

Mit den vorstehend dargestellten Bestimmungen sind diejenigen, welche von Seiten des Reichs als bindend für die Volkszählung vom 1. Dezember 1880 aufgestellt worden sind, erschöpft, wenn noch hinzugefügt wird, dass als Anlagen zu den besonderen Bestimmungen Muster der anzuwendenden Erhebungsformulare gegeben wurden. Da den Staaten der Gebrauch der Zählkarte, d. i. eines besonderen Blattes für jede zuzählende Person, oder der Zählungsliste, d. i. eines tabellenförmigen Zählbogens für jede Haushaltung, freigegeben war, so wurden Muster sowohl für diese als für jene gegeben, deren Inhalt durch die vorhin aufgeführten Fragen bestimmt war. Da die Zählkarten nicht ohne ein besonderes Verzeichniss über die Mitglieder der Haushaltung bleiben können, so wurde ein Muster auch solcher Namensliste beigegeben, welches neben der laufenden Nr. der Vor- und Familien-Namen, die Bezeichnung der „Verwandtschaft oder sonstigen Stellung zum Haushaltungsvorstande“ (die auch in die Zählkarte selbst aufgenommen werden konnte und in der „Zählungsliste“ jedenfalls enthalten war) und zwei Rubriken zur Kenntlichmachung der vorübergehend anwesenden und abwesenden Haushaltungs-Mitglieder enthielt. Ausserdem war für die Zählkarten und Zählungslisten gemeinsam das Muster einer Anleitung zum Gebrauch des Erhebungsformulars aufgestellt²⁾; auf dem Umschlag der Zählkarte, dem sogen. Zählbriefe, bzw. auf der Zählungsliste sollte eine Ansprache an die Haushaltungsvorstände Platz finden, deren Fassung jedoch den Landesregierungen überlassen war.

Zu diesen von Reichs wegen aufgestellten Mustern kommt endlich noch das einer Instruktion für die als Zähler in den Gemeinden bzw. deren Zählbezirken die Austheilung und Einsammlung der Erhebungsformulare besorgenden und die Vollständigkeit der Einträge prüfenden Personen; jedoch war die Anwendung der Instruktion in dieser Form nicht vorgeschrieben, sondern nur empfohlen.

Hiernach behielten die einzelnen Staaten in zwei hauptsächlichen Anordnungen der Erhebung freie Hand, nämlich in der Wahl zwischen der Zählkarte und der Zählungs- (Haushaltungs-) Liste als Erhebungsformular und in der Ausdehnung der Aufnahme über den von Reichs wegen verlangten Umfang hinaus.

Was den ersten Punkt betrifft, so haben die Zählkarte angewendet folgende 13 Staaten: Preussen³⁾, Hessen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Waldeck, beide Lippe, Bremen, Hamburg, Elsass-Lothringen; und von diesen haben Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Bremen und Hamburg für die vorübergehend Abwesenden, also die nicht zur „ortsanwesenden“ Bevölkerung gehörigen Personen besondere, durch die Farbe von denen der Anwesenden unterschiedene Karten ausgegeben. Anhalt hat nur in den vier grösseren Städten (Dessau, Köthen, Zerbst und Bernburg; für die Abwesenden auch mittelst besonderer gefärbter Karten) mit Zählkarten zählen lassen, und in Sachsen wurden für

¹⁾ Vergl. auch die synoptische Darstellung der in den einzelnen deutschen Staaten gestellten Individualfragen im Anhang zu dieser Einleitung.

²⁾ S. den Abdruck gleichfalls im Anhang.

³⁾ Dieses hatte, ebenso wie Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe, die sich des preussischen Zählkartenformulars bedienten, auf Vor- und Rückseite bedruckte Karten, während die anderen Staaten nur auf einer Seite bedruckte Karten anwendeten. Ein Muster der preussischen Zählkarte findet sich im Anhange abgedruckt.